

Satzung

des

Bayerischen Hockey – Verbandes e. V.

vom

19. März 2017

BAYERISCHER HOCKEY - VERBAND

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Der Zweck des BHV
§ 2 a	Bekämpfung des Dopings
§ 2 b	Datenschutz
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Einnahmen
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Organe des BHV
§ 8	Das Präsidium
§ 9	Die Zuständigkeit des Präsidiums
§ 10	Amtszeit des Präsidiums
§ 11	Die Verbandsleitung
§ 12	Der Verbandstag
§ 13	Die Einberufung des Verbandstages
§ 14	Die Beschlussfassung des Verbandstages
§ 15	Außerordentlicher Verbandstag
§ 16	Stimmrecht
§ 17	Die Kassenprüfer
§ 18	Das Verbandsschiedsgericht
§ 19	Einteilung der Bezirke
§ 20	Der Spelausschuss
§ 21	Der Jugendspielausschuss
§ 22	Abstimmungen in den Ausschüssen, Amtszeit
§ 23	Satzungen und Ordnungen des BHV
§ 24	Auflösung des BHV und Anfallberechtigung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayerischer Hockey Verband e. V.“ (BHV) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter dem Aktenzeichen VR 6501 eingetragen.
- (2) Der BHV hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des BHV ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des BHV

- (1) Der BHV ist der Zusammenschluss aller Hockey-Vereine und anderer Vereine mit Hockey Abteilungen im Freistaat Bayern, insbesondere auch im Sinne des § 1 der Satzung des Deutschen Hockey Bundes e. V. (DHB).
- (2) Zweck des BHV ist die Förderung und Verbreitung des Sports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der allgemeinen Leibeserziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Der Verein ist auch Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) sowie gegebenenfalls auch in weiteren Sportverbänden, soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - ° Verbreitung und Pflege des Hockeysports in Feld und Halle.
 - ° Ermöglichung der Durchführung eines Trainings- und Spielbetriebes für am Hockeysport Interessierte.
Teilnahme von Mannschaften des BHV und seiner Mitglieder an Sportwettkämpfen.
Förderung der Nachwuchsarbeit, des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport im Bereich des Sports, insbesondere des Hockeysports.
 - ° Hierzu gehört auch die Instandhaltung von Sportstätten für den Hockeysport und der dort befindlichen Geräte ebenso wie die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie die Ausbildung und der Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter.
- (5) Der BHV vertritt die Interessen des bayerischen Hockeysports gegenüber den Behörden sowie den über- und gleich-geordneten Sportverbänden.
- (6) Der BHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (7) Mittel des BHV dürfen nur für satzungsmäßige Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BHV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der BHV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 a

Bekämpfung des Dopings

- (1) Der BHV verurteilt Doping und bekämpft jede Form unzulässiger Leistungssteigerung aktiv. Alle dem BHV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DHB können Sanktionen verhängt werden.
- (2) Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BHV auf den DHB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
- (3) Alle Streitigkeiten werden nach der jeweils aktuellen Anti-Doping-Ordnung des DHB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden, die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DHB anzuerkennen und umzusetzen.

§ 2 b

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BHV und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV, dem DHB und aus deren Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden ergeben, können im BHV unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern der BHV- Mitglieder digital gespeichert werden: Name, Adresse, Telefonnummer, E- Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Vereinszugehörigkeit.
Die digitale Erfassung des Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des BHV, allen Mitarbeitern oder sonst für den BHV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds aus dem jeweiligen Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BHV können nur Hockey-Vereine oder Vereine mit Hockey-Abteilungen sein. Durch Beschluss der Verbandsleitung können auch Vereine und Verbände hockeynaher Sportarten aufgenommen werden; über deren Organisation und Vertretung entscheidet die Verbandsleitung. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Dem Antrag ist die aktuelle Vereinsatzung, ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister sowie eine Namensliste mit Adressen der Vorstandschaft und ggf. der Vorstandschaft der Hockey-Abteilung beizufügen.
- (2) Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die ordnungsgemäße Anmeldung und Aufnahme des Vereins beim BLSV erfolgt ist, die Satzung nicht den Vorschriften der Satzung und Ordnungen des BHV, DHB oder anderer Spitzenverbände des Sports widerspricht und der Aufnahme auch sonst keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Beschluss des Präsidiums ist unanfechtbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des Vereins, durch seinen Austritt oder Ausschluss aus dem BHV, dem BLSV oder dem DHB.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Vereines aus dem BHV kann von der Verbandsleitung beschlossen werden:
- ° wenn Handlungen gegen den BHV erfolgen, die seinem Zweck und Ansehen schaden,
 - ° wegen wiederholter, absichtlicher schwerer Verstöße gegen die Satzung oder wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse des BHV,
 - ° wenn ein Verein dem BHV gegenüber eingegangene Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- (4) Gegen den Beschluss der Verbandsleitung ist eine Beschwerde zum Verbandstag mit einer Frist von zwei Wochen möglich.

BAYERISCHER HOCKEY - VERBAND

- (5) Der Beschluss über einen Ausschuss eines Vereines durch die Verbandsleitung ist unverzüglich allen Verbandsmitgliedern unter genauer Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gleichzeitig ist den Verbandsmitgliedern mitzuteilen, ob der ausgeschlossene Verein Beschwerde zum Verbandstag erhoben hat.
- (6) Die Vereine sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme aufzufordern, ob wegen der Beschwerde ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen ist.
- (7) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung bis zu einem außerordentlichen Verbandstag.

§ 5

Einnahmen

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - ° Beiträge der Mitglieder
 - ° Verbandsumlagen
 - ° Gebühren
 - ° Spieleinnahmen
 - ° Geldstrafen
 - ° Stiftungen
 - ° Zuschüsse
 - ° Sonstige Einnahmen
- (2) Die Erhebung von Beiträgen, Umlagen u.a. der Vereine an den BHV, sowie deren Höhe und Fälligkeit werden von der Verbandsleitung beschlossen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Bezahlung erfolgt durch den Schatzmeister eine einmalige Mahnung und Aufforderung zur Zahlung binnen einer kurzen Nachfrist. Nach Ablauf derselben wird der Verein, mit Ausnahme seiner Jugend-Abteilung, bis zur vollständigen Zahlung gesperrt. Vereine, die mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BHV ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbands- und Bezirkstagungen teilzunehmen. Die Rechte ruhen, wenn der Verein oder das Vereinsmitglied gesperrt sind.
- (2) Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:
 - ° die Satzung und Ordnungen des BHV und die von Organen des BHV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen,
 - ° der Geschäftsstelle des BHV auf Anforderung statistischer Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder einzureichen,
 - ° der Geschäftsstelle des BHV bei Änderung die Namen und Anschrift ihrer Vorstandsmitglieder bekannt zu geben.

§ 7

Organe des BHV

- (1) Die Organe des BHV sind;
 - ° das Präsidium
 - ° die Verbandsleitung
 - ° der Verbandstag
 - ° Spielausschuss
 - ° Jugend-Spielausschuss
- (2) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (3) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26ff. ESTG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BHV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verband.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BHV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalsätze zu begrenzen.
- (10) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des BHV geregelt, die von der Verbandsleitung erlassen und geändert wird.
- (11) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des BHV bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so gilt dies für alle Personen ungeachtet des jeweiligen Geschlechts.

§ 8

Das Präsidium

Das Präsidium des BHV besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten. Der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den BHV zu zweit gemeinsam, im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Präsidenten.

§ 9

Die Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist gesetzlicher Vertreter des BHV im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Das Präsidium legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest.
- (3) Die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte wird durch das Präsidium ausgeübt. Dieses ist verpflichtet, bei der Beratung und vor der Abstimmung über Fragen, die ausschließlich oder hauptsächlich die Jugend, das Schiedsrichterwesen, Angelegenheiten eines einzelnen Bezirks oder den Zuständigkeitsbereich eines anderen Mitglieds der Verbandsleitung betreffen, das jeweils zuständige Mitglied der Verbandsleitung beizuziehen und zu hören.
- (4) Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter der Finanzen des BHV und verwaltet dessen Vermögen. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse des Verbandstages, der Verbandsleitung und des Präsidiums gebunden.

§ 10

Amtszeit des Präsidiums

Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wählbar sind nur Personen die Mitglied eines Verbandsmitgliedes sind. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11

Die Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus:
 - ° dem Präsidenten
 - ° dem Vizepräsidenten
 - ° dem Schatzmeister
 - ° dem Jugendwart
 - ° dem Sportwart Herren
 - ° dem Sportwart Damen (Damenwart)
 - ° dem Schiedsrichterobmann
 - ° dem Bezirksvorsitzenden Bezirk Nord
 - ° dem Bezirksvorsitzenden Bezirk Süd
 - ° dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - ° dem Referenten für Breitensport und Vereinsentwicklung
 - ° dem Referenten für das Lehrwesen
 - ° dem Referenten für Schulhockey.
- (2) Der Jugendwart bzw. die Bezirksvorsitzenden können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen; sonst ist eine Vertretung bei Abstimmungen nicht möglich.
- (3) Die Verbandsleitung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Soweit bei Abstimmungen der Verbandsleitung Stimmengleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Die Verbandsleitung ist nach dem Verbandstag das oberste Organ des BHV. Sie hat alle Entscheidungen zu treffen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit sich nicht der Verbandstag die Entscheidungen vorbehalten hat. Sie ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu der bestehenden Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu erlassen.
- (5) Die Verbandsleitung ist nach Bedarf vom Präsidenten einzuberufen. Zu ihren Sitzungen ist auch der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts einzuladen.
- (6) Die Verbandsleitung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei ihrer Mitglieder gleichzeitig und aus dem gleichen Grunde schriftlich beantragen.
- (7) Die Verbandsleitung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (8) Die Verbandsleitung – mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden und des Jugendwartes – wird auf dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (9) Der von den Vereins- Jugendleitern gewählte Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Verbandsleitung.
- (10) Die Verbandsleitung führt ihr Amt bis zu ihrer Neuwahl fort.

- (11) Scheidet ein Mitglied der Verbandsleitung im Laufe einer Amtszeit aus, so wählt die übrige Verbandsleitung für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann. Dies gilt nicht für die von den Bezirken zu wählenden Bezirks-Vorsitzenden und den Jugendwart. An ihrer Stelle treten deren gewählte Stellvertreter.
- (12) In die Verbandsleitung kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (13) Beim Verbandstag nicht persönlich anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn eine persönliche Erklärung vorliegt, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Diese Erklärung ist unwirksam, wenn sie an Bedingungen geknüpft ist.

§ 12

Der Verbandstag

- (1) Oberstes Organ des BHV ist der Verbandstag (Ordentliche Mitgliederversammlung) der alle zwei Jahre stattfindet. Er soll nach Möglichkeit bis 30. April durchgeführt sein. Zum Verbandstag haben alle über 18 Jahre alten Mitglieder der dem Verband angehörigen Vereine Zutritt. Die Anwesenheit anderer Personen bedarf der Genehmigung des Präsidenten.
- (2) Der ordentliche Verbandstag führt die nach dieser Satzung und nach anderen Bestimmungen des BHV notwendigen Wahlen durch und beschließt über die in der Tagesordnung enthaltenen oder die ihm vorgelegten Anträge. Er ist ferner zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten berufen die ihm durch diese Satzung oder durch andere Bestimmungen des BHV zur Zuständigkeit übertragen worden sind.
- (3) Das Präsidium ist durch den Verbandstag ermächtigt, die während seiner Amtszeit notwendigen oder für zweckdienlich erachteten Aufwendungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (4) Soweit die diesbezüglichen Vorgaben vom Präsidium schon überblickt werden können, sollen sie am Verbandstag in groben Zügen dargelegt werden. Rechtsgeschäfte oder Vorhaben von bedeutenderem Umfang sowie finanzielle Belastungen des Verbandes, deren Abdeckung sich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, werden von dieser Ermächtigung nicht erfasst, sie bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verbandstages des BHV.
- (5) Der Präsident trifft die für die Durchführung des Verbandstages notwendigen Vorbereitungen. Er leitet den Verbandstag bis zur Entlastung der Verbandsleitung. Diese und die Neuwahl des Präsidenten leitet ein vom Verbandstag zu benennender Wahlvorstand, die weiteren Wahlen und Punkte der Tagesordnung der neu gewählte Präsident.
- (6) Über die Verhandlungen des Verbandstages ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem ausgeschiedenen und dem neu gewählten Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Gefasste Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Der Niederschrift ist eine Aufstellung über die beim Verbandstage vertretenen Stimmen beizufügen.
- (8) Die Niederschrift über den Verbandstag soll den Vereinen spätestens acht Wochen nach dem Verbandstag zugesandt werden.
- (9) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift oder sonstige Einwendungen müssen spätestens vier Wochen nach Versendung der Niederschrift beim Präsidium eingelegt werden. Über sie entscheidet der nächste Verbandstag. Sind gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben worden, so gilt sie ohne besonderen Beschluss als genehmigt.

§ 13

Die Einberufung des Verbandstages

- (1) Der Termin des Verbandstages wird von der Verbandsleitung festgelegt und mindestens sechs Wochen vorher im amtlichen Organ (Bayernhockey im Internet) unter Hinweis auf eine mögliche Antragstellung veröffentlicht. Die Vereine sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge zum Verbandstag zu laden.
- (2) Wird aus zwingenden Gründen eine Verlegung des bereits einberufenen Verbandstages notwendig, so genügt für die Umladung eine Ladefrist von einer Woche.
- (3) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des BHV schriftlich eingegangen sein. Anträge die verspätet eingehen, oder erst am Verbandstag gestellt werden, bedürfen zur Behandlung der vorherigen Bestätigung ihrer Dringlichkeit, die der Verbandstag mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen feststellt.
- (4) Antragsberechtigt sind Vereine, die Mitglieder der Verbandsleitung und des Verbandsschiedsgerichts sowie die Kassenprüfer.
- (5) Einzelpersonen können keine Anträge stellen.

§ 14

Die Beschlussfassung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn seine Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Präsident hat bei Beginn des Verbandstages dessen Beschlussfähigkeit in dieser Hinsicht zu prüfen und festzustellen. Die Tatsache, dass dies geschehen ist, sowie etwaige Widersprüche und das Ergebnis der Verhandlungen sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Zu den Wahlen und zu Beschlussfassungen ist, soweit nicht für einzelne Punkte in dieser Satzung oder in anderen Bestimmungen des BHV ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahlen sollen ebenfalls offen erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Sie müssen jedoch mittels Stimmzettel erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt und ein Stimmberechtigter geheime Wahl verlangt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Verbandes enthält, ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung ist, auch wenn diese Stimmenmehrheit erreicht worden ist, nur gültig, wenn der Antrag auf Auflösung des Verbandes rechtzeitig von mindestens der Hälfte der dem Verband angeschlossenen Vereine, die zusammen außerdem über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen müssen, gestellt wurde und wenn sie in der den Vereinen mitgeteilten Tagesordnung, die dann mittels eingeschriebenen Brief zu versenden ist, ausdrücklich vorgesehen war. Ein Dringlichkeitsantrag auf Auflösung des Verbandes ist nicht möglich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei dieser Abstimmung als abgegebene Stimmen.

§ 15

Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dies soll nur in ganz dringenden Fällen geschehen.
- (2) Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages muss erfolgen, wenn es die Verbandsleitung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt oder wenn es von mehreren Vereinen, die zusammen über mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen verfügen, gleichzeitig und aus dem gleichen Grund schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages hat im Fall des Absatz 2 umgehend, spätestens eine Woche nach Beschlussfassung bzw. Eingang der Anträge und spätestens für das der Einberufung folgende vierte Wochenende zu erfolgen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (5) Im übrigen gelten für den außerordentlichen Verbandstag alle für den ordentlichen Verbandstag getroffenen Bestimmungen der Einberufung, Mitteilung der Tagesordnung, Beschlussfassung usw. entsprechend.
- (6) Der außerordentliche Verbandstag beschließt über die in der für ihn aufgestellten Tagesordnung enthaltenen Punkte.

§ 16

Stimmrecht

- (1) Beim Verbandstag sind die Mitglieder des Verbandes (Vereine) und der Verbandsleitung stimmberechtigt. Während die Mitglieder der Verbandsleitung nur je eine Stimme haben, setzt sich die Stimmenzahl der Vereine nach der Zahl aller den Vereinen angehörenden, beim BHV gemeldeten Hockey-Mitglieder und zwar

bis zu 50	Mitglieder	=	1 Stimme,
bis zu 100	Mitglieder	=	2 Stimmen,
bis zu 150	Mitglieder	=	3 Stimmen,
bis zu 200	Mitglieder	=	4 Stimmen,
usw.			

zusammen.

- (2) Beim ordentlichen Verbandstag ist für die Festlegung der Mitgliederzahl und damit Stimmenzahl der Vereine die für das laufende Geschäftsjahr abgegebene Meldung beim BHV maßgebend. Vereine, die diese Meldungen nicht oder verspätet abgegeben haben, erhalten nur die nach oben abgerundete Hälfte der Stimmen des Vorjahres.
- (3) Liegen dem BHV bei seinem Verbandstag vom BLSV aus verwaltungstechnischen Gründen die Mitgliederzahlen der Vereine des laufenden Jahres nicht vor, so gelten die gemeldeten Mitgliederzahlendes Vorjahres.
- (4) Beim außerordentlichen Verbandstag ist die Mitgliederzahl maßgebend, die am ersten Tag des Monats, in dem der außerordentliche Verbandstag stattfindet, beim BHV gemeldet war. Ist dieser außerordentliche Verbandstag auf den Antrag von Vereinen einberufen worden, so ist für die Antragsteller die beim BHV am 1. Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gemeldete Mitgliederzahl maßgebend, wenn diese geringer ist.
- (5) Das Stimmrecht der Vereine wird an den Verbandstagen durch eines ihrer Vorstandsmitglieder ausgeübt. Entsendet ein Verein ein nicht seinem Vorstand angehöriges Mitglied, so muss dieses eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die Vollmacht ist ungültig, wenn sie außer der Erklärung, dass der Bevollmächtigte für den Verein stimmberechtigt ist, Bedingungen oder Vorbehalte enthält.
- (6) Vereine, die am Verbandstag nicht persönlich vertreten sind, können ihr Stimmrecht auch durch schriftliche Vollmacht an Vertreter eines anderen Vereins oder ein Mitglied der Verbandsleitung übertragen. Die Vollmacht ist ungültig, wenn sie außer der Erklärung, dass der Bevollmächtigte für den Verein stimmberechtigt ist, Bedingungen oder Vorbehalte enthält.
- (7) Die Feststellung der den Vereinen zustehenden Stimmen, die Feststellung der am Verbandstag vertretenen Stimmen sowie die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Präsidenten.
- (8) Das Stimmrecht der Mitglieder der Verbandsleitung (außer den Bezirksvorsitzenden) endet bei ihrer Entlastung; bei dieser selbst ruht das Stimmrecht.

§ 17

Die Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums und der Verbandsleitung zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Finanzen des Verbandes laufend zu überwachen. Die notwendigen Unterlagen müssen ihnen rechtzeitig zur alljährlichen Schlussprüfung vorgelegt werden. Sie sind berechtigt, von der Verbandsleitung jede ihnen notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen. Sie darf nicht verweigert werden.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer im Laufe seiner Amtszeit aus oder ist er für eine kurze Zeit zur Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so tritt an seine Stelle der gewählte Erstmann.

§ 18

Das Verbandsschiedsgericht

- (1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einer Kammer und in seiner Zusammensetzung aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der ordentliche Verbandstag wählt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums und der Verbandsleitung den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts, sowie je einen Stellvertreter.
- (3) Bei der Wahl des Verbandsschiedsgerichtes sind die in der Schiedsgerichts-Ordnung des DHB und der Rechtsordnung des BHV festgelegten Bestimmungen zu beachten. Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen für die Verbandsleitung entsprechend.

§ 19

Einteilung der Bezirke

- (1) Zum Zwecke der erleichterten Verwaltung und Durchführung des Spielverkehrs wird das Verbandsgebiet in zwei Bezirke eingeteilt:
 - ° Bezirk Südbayern
 - ° Bezirk Nordbayern
- (2) Der Bezirk Südbayern umfasst die Regierungsbezirke Oberbayern, Schwaben, Niederbayern und Oberpfalz.
Der Bezirk Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.
- (3) Die Vereine der Bezirke wählen den Bezirksvorstand, bestehend aus 1. Vorsitzenden, Sportwart Herren und zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, Sportwart-Damen sowie Schiedsrichterobmann. Die Wahlen finden im gleichen Turnus wie die Wahlen zur Verbandsleitung statt, sie sollen möglichst innerhalb von zwei Monaten vor dem jeweiligen, ordentlichen Verbandstag des BHV stattfinden.

- (4) Der nach den Bestimmungen des DHB von den Vereinsjugendleitern gewählte Jugendwart bedarf der Bestätigung des Bezirkstages.
- (5) Bei den Wahlen sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (6) Der gewählte Bezirksvorstand ist dem BHV sofort namhaft zu machen. Die vom BHV den Bezirken gemäß Beschluss des Verbandstages zugewiesenen Mittel und sonstige Einnahmen im Sinne von § 5 sind zum Ende des Geschäftsjahres unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung mit Belegen abzurechnen.
- (7) Die Tätigkeit der Bezirke ist an diese Satzung und die Beschlüsse der Verbandsleitung gebunden.

§ 20

Der Spielausschuss

- (1) Dem Spielausschuss gehören der Sportwart Herren (Vorsitzender), der Sportwart Damen sowie die Sportwarte der beiden Bezirke an.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 - ° Durchführung des gesamten Spielbetriebes, der über die Bezirke hinausgeht
 - ° Überwachung des Spielbetriebs der Bezirke
 - ° Aufstellung der Verbands-Auswahlmannschaften und deren Vorbereitung
 - ° Durchführung von Ausbildungskursen für Spieler und Sportlehrer (Übungsleiter)
- (3) Weitere Bestimmungen sind durch die BHV Zusatzspielordnung zu treffen.

§ 21

Der Jugendspielausschuss

- (1) Dem Jugend-Spielausschuss gehören der Jugendwart (Vorsitzender), der Jugendsportwart, die Mädchenwartin BHV sowie die Jugendwarte und die Mädchenwarte der Bezirke an.
- (2) Der vom Verbandstag gewählte Referent für Schulhockey und weitere, von der Versammlung der Jugendleiter der Vereine (Jugendvollversammlung) gewählte Mitglieder haben ebenfalls Sitz und Stimme im Jugend-Spielausschuss. Der Stellvertreter des Verbandsjugendwartes wird von der Jugendvollversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Jugendspielausschusses gewählt.
- (3) Er hat folgende Aufgaben:
 - ° Durchführung des gesamten Jugend-Spielbetriebs, der über die Bezirke hinausgeht
 - ° Erledigung aller Jugendfragen auf Verbandsebene
 - ° Förderung des Schulsports
 - ° Durchführung von Ausbildungs-Kursen für die männliche und weibliche Jugend

- (4) Bei allen Nachwuchsfragen im Sinn der Jugendordnung des DHB ist der Jugend-Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Sportwart BHV zuständig.

§ 22

Abstimmungen in den Ausschüssen, Amtszeit

- (1) Alle Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsschiedsgerichts und die Kassenprüfer bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 23

Satzungen und Ordnungen des BHV

Soweit der BHV keine Ordnungen oder von den Ordnungen des DHB abweichenden Entscheidungen erlassen hat, gelten die Ordnungen des DHB in entsprechender Anwendung.

§ 24

Auflösung des BHV und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des BHV kann nur bei einem Verbandstag mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des BHV, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des BHV nach Maßgabe eines durch das zuständige Finanzamt zu genehmigenden Verteilungsbeschluss entweder an eine andere gemeinnützige Einrichtung oder den BLSV die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für die Förderung des Hockeysports bzw. des Sports zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2017 teilweise geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.